

BESCHLUSSAUSFERTIGUNG

Gremium:	Ortsgemeinderat	Datum:	01.03.2024
Behandlung:	Entscheidung	Aktenzeichen:	55200/04
Öffentlichkeitsstatus	öffentlich	Vorlage Nr.	2-0705/24/29-052
Sitzungsdatum:	28.02.2024	Niederschrift:	29/OGR/035

Umsetzung von Maßnahmen aus dem Hochwasser -u. Starkregenvorsorgekonzept - Treibgutfang

Sachverhalt:

Das Planungsbüro Hömme hat das Hochwasser – u. Starkregenvorsorgekonzept (HSTK) für die Ortsgemeinde Pelm fertigstellt.

Hier wurde u.a. je ein Treibgutfang im Henkersbach und Berlinger Bach vorgeschlagen. Diese Bauwerke sollen die Ortslage bzw. die Bebauung vor Abtrieb gefährdetem Material wie Totholz schützen.

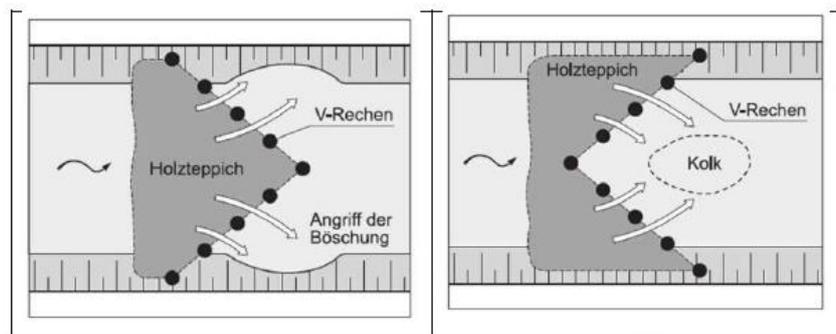


Abb. 7: Schematische Darstellung (Lange & Bezzola 2006) von V-Rechen zur Rückhaltung von Treibgut: links Öffnung bachaufwärts, rechts Öffnung bachabwärts

Die VG Gerolstein beabsichtigt in einem gemeinsamen Projekt die Umsetzung dieser und weiterer Treibgutfänge, welche durch ein Fachbüro ausgeschrieben u. umgesetzt werden sollen. Dies soll in Form eines Maßnahmenbündels für mehrere Gemeinden durchgeführt werden.

Die reinen Konstruktionskosten der Treibgutfänge im Bach werden auf ca. 15.000 € / Stück beziffert. Hinzu kommen die jeweils individuellen Kosten für Grunderwerb, Überfahrtsrecht, Zuwegung etc. Diese können für die beiden angedachten Treibgutfänge im Henkersbach und Berlinger Bach erst im Verlauf der weiteren Planungen anhand der konkreten Standorte berechnet werden.

Gemäß der aktuellen Förderrichtlinien des Landes RLP kann mit einer Förderung in Höhe von 60% gerechnet werden. Da Treibgutfänge ausschließlich der im Unterstrom befindlichen Ortslagen dienen, ist der verbleibende Eigenanteil von 40% von der Ortsgemeinde zu finanzieren.

Im Haushalt 2024 der Ortsgemeinde Pelm sind für diese Maßnahmen keine Mittel vorgesehen. Die Ortsgemeinde müsste sich zur dauerhaften Unterhaltung und Reinigung der Treibgutfänge verpflichten.

Finanzielle Auswirkungen:

Die finanziellen Auswirkungen müssen noch geklärt werden.

Ortsgemeinde Pelm

Beschluss:

Nach eingehender Beratung beschließt der Ortsgemeinderat, die vorgeschlagenen Treibgutfänge im Henkersbach und Berlinger Bach umzusetzen.

Die Ortsgemeinde verpflichtet sich, den nicht durch die Förderung des Landes RLP finanzierten Eigenanteil in Höhe von 40% der tatsächlichen Kosten in den Haushaltsjahren 2025 oder 2026 zu finanzieren, die errichteten Treibgutfänge dauerhaft zu unterhalten und zu reinigen.

Die Verwaltung wird beauftragt, die Planung für die beiden Treibgutfänge im Henkersbach und Berlinger Bach bei einem Fachbüro in Auftrag zu geben und mit der Entwurfsplanung einen Förderantrag zu stellen.

Der Ortsgemeinderat erwartet eine Vorstellung der Entwurfsplanung im Rat.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen

Ja: 10

**Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen
zur Projektförderung
(ANBest-P)**

Die ANBest-P enthalten Nebenbestimmungen (Bedingungen und Auflagen) i. S. des § 36 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) sowie notwendige Erläuterungen. Die Nebenbestimmungen sind Bestandteil des Zuwendungsbescheides, soweit dort nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

Inhalt

Nr. 1 Anforderung und Verwendung der Zuwendung

Nr. 2 Nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung

Nr. 3 Vergabe von Aufträgen, Ausführung von Baumaßnahmen

Nr. 4 Zur Erfüllung des Zweckes beschaffte Gegenstände

Nr. 5 Mitteilungspflichten des Zuwendungsempfängers

Nr. 6 Baurechnung

Nr. 7 Nachweis der Verwendung

Nr. 8 Prüfung der Verwendung

Nr. 9 Erstattung der Zuwendung, Verzinsung

1 Anforderung und Verwendung der Zuwendung

- 1.1 Die Zuwendung darf nur zur Erfüllung des im Zuwendungsbescheid bestimmten Zwecks verwendet werden. Der Zuwendungsbescheid kann mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, wenn sich herausstellt, dass der Zweck nicht zu erreichen ist. Die Zuwendung ist wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.
- 1.2 Alle mit dem Zweck zusammenhängenden Einnahmen (Zuwendungen, Leistungen Dritter) und der Eigenanteil des Empfängers sind als Deckungsmittel für alle mit dem Zweck zusammenhängenden Ausgaben einzusetzen. Der Finanzierungsplan ist hinsichtlich des Gesamtergebnisses verbindlich. Die Einzelansätze dürfen bis zu 20 vom Hundert überschritten werden, soweit die Überschreitung durch entsprechende Einsparungen bei anderen Einzelansätzen ausgeglichen werden kann. Beruht die Überschreitung eines Einzelansatzes auf behördlichen Bedingungen oder Auflagen, insbesondere im Rahmen des baurechtlichen Verfahrens, sind innerhalb des Gesamtergebnisses des Finanzierungsplans auch weitergehende Abweichungen zulässig. Die Sätze 2 bis 4 finden bei der Festbetragsfinanzierung keine Anwendung.
- 1.3 Dürfen aus der Zuwendung auch Personalausgaben oder sächliche Verwaltungsausgaben geleistet werden und werden die Gesamtausgaben des Empfängers überwiegend aus Zuwendungen der öffentlichen Hand bestritten, darf der Empfänger seine Beschäftigten finanziell nicht besser stellen als vergleichbare Landesbedienstete. Höhere Vergütungen als nach dem BAT oder MTArb sowie sonstige über- und außertarifliche Leistungen dürfen nicht gewährt werden.
- 1.4 Die Zuwendung darf nur insoweit und nicht eher angefordert werden, als sie innerhalb von zwei Monaten nach der Auszahlung für fällige Zahlungen benötigt wird. Die Anforderung jedes Teilbetrages

muss die zur Beurteilung des Mittelbedarfs erforderlichen Angaben enthalten. Im Übrigen darf die Zuwendung wie folgt in Anspruch genommen werden:

1.4.1 bei Festbetrags- oder Anteilfinanzierung jeweils anteilig mit etwaigen Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber und den vorgesehenen eigenen und sonstigen Mitteln des Empfängers,

1.4.2 bei Fehlbedarfsfinanzierung, wenn die vorgesehenen eigenen und sonstigen Mittel des Empfängers verbraucht sind, gegebenenfalls anteilig mit den Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber.

2 Nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung

2.1 Ermäßigen sich nach der Bewilligung die in dem Finanzierungsplan veranschlagten Gesamtausgaben für den Zweck, erhöhen sich die Finanzierungsmittel oder treten neue Finanzierungsmittel hinzu, so ermäßigt sich die Zuwendung bei Anteilfinanzierung anteilig mit etwaigen Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber und den vorgesehenen eigenen und sonstigen Mitteln des Empfängers sowie bei Fehlbedarfs- und Vollfinanzierung um den vollen in Betracht kommenden Betrag.

2.2 Dies gilt nur, wenn sich die Gesamtausgaben oder die Finanzierungsmittel um mehr als 500 EUR ändern (ausgenommen bei Vollfinanzierung und bei wiederkehrender Förderung desselben Zweckes).

3 Vergabe von Aufträgen, Ausführung von Baumaßnahmen

3.1 Wenn die Zuwendung oder bei der Finanzierung durch mehrere Stellen der Gesamtbetrag der Zuwendung mehr als 100.000 EUR beträgt, sind anzuwenden

3.1.1 bei der Vergabe von Aufträgen für Bauleistungen Teil A Abschnitt 1 der Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB).

3.1.2 bei der Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Dienstleistungen Teil A Abschnitt 1 der Verdingungsordnung für Leistungen - ausgenommen Bauleistungen - (VOL),

3.2 Verpflichtungen des Empfängers auf Grund des § 98 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) und der Vergabeverordnung (VgV) die Abschnitte 2 ff. der VOB/A bzw. VOL/A anzuwenden oder weitere Vergabebestimmungen einzuhalten, bleiben unberührt.

3.3 Bei Baumaßnahmen hat der Empfänger die ihm benannte Bauverwaltung rechtzeitig über die jeweils vorgesehene Vergabeart, den Baubeginn und die Beendigung der Maßnahme zu unterrichten.

3.4 Die Ausführung der Maßnahme muss den der Bewilligung zu Grunde liegenden Bauunterlagen sowie den technischen und baurechtlichen Vorschriften entsprechen.

3.5 Von den Bauunterlagen darf nur insoweit abgewichen werden, als die Abweichungen nicht erheblich sind. Wenn die Abweichungen zu einer wesentlichen Änderung des Bau- oder Raumprogramms, einer wesentlichen Erhöhung der Betriebskosten oder einer wesentlichen Überschreitung der Baukosten führen, bedürfen sie vor ihrer Ausführung der Zustimmung durch die Bewilligungsbehörde.

4 Zur Erfüllung des Zuwendungszwecks beschaffte Gegenstände

- 4.1 Gegenstände, die zur Erfüllung des Zuwendungszwecks erworben oder hergestellt werden, sind für den Zuwendungszweck zu verwenden und sorgfältig zu behandeln. Der Zuwendungsempfänger darf über sie vor Ablauf der im Zuwendungsbescheid festgelegten zeitlichen Bindung nicht anderweitig verfügen.
- 4.2 Der Zuwendungsempfänger hat die zur Erfüllung des Zuwendungszwecks beschafften Gegenstände, deren Anschaffungs- oder Herstellungswert 400 EUR übersteigt, zu inventarisieren. Soweit aus besonderen Gründen das Land Eigentümer ist oder wird, sind die Gegenstände in dem Inventar besonders zu kennzeichnen.

5 Mitteilungspflichten des Zuwendungsempfängers

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, unverzüglich der Bewilligungsbehörde anzuzeigen – gegebenenfalls auch noch nach Vorlage des Verwendungsnachweises – wenn

- 5.1 er weitere Zuwendungen für denselben Zweck bei öffentlichen Stellen beantragt oder die Voraussetzungen der Nr. 2 eintreten,
- 5.2 der Verwendungszweck oder sonstige für die Bewilligung der Zuwendung maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen,
- 5.3 sich herausstellt, dass der Verwendungszweck nicht oder mit der bewilligten Zuwendung nicht zu erreichen ist,
- 5.4 die ausgezahlten Beträge nicht innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung verbraucht werden können,
- 5.5 zu inventarisierende Gegenstände innerhalb der zeitlichen Bindung nicht mehr entsprechend dem Verwendungszweck verwendet oder nicht mehr benötigt werden,
- 5.6 ein Konkurs- oder Vergleichsverfahren gegen ihn beantragt oder eröffnet wird.

6 Baurechnung

- 6.1 Der Zuwendungsempfänger muss für jede Baumaßnahme eine Baurechnung führen. Besteht eine Baumaßnahme aus mehreren Bauobjekten/Bauabschnitten, sind getrennte Baurechnungen zu führen.
- 6.2 Die Baurechnung besteht aus
- 6.2.1 dem Bauausgabebuch (bei Hochbauten nach DIN 276 Teil 2 gegliedert, bei anderen Bauten nach Maßgabe des Zuwendungsbescheides). Werden die Einnahmen und Ausgaben für das geförderte Bauobjekt von anderen Buchungsvorfällen getrennt nachgewiesen, entsprechen die Nachweise unmittelbar oder durch ergänzende Aufzeichnungen den Inhalts- und Gliederungsansprüchen der DIN 276 und können sie zur Prüfung der Baurechnung beigefügt werden, so kann mit Einwilligung der Bewilligungsbehörde von der Führung eines gesonderten Bauausgabebuches abgesehen werden,
- 6.2.2 den Rechnungsbelegen, bezeichnet und geordnet entsprechend Nummer 6.2.1,

- 6.2.3 den Abrechnungszeichnungen und Bestandplänen,
- 6.2.4 den Verträgen über die Leistungen und Lieferungen mit Schriftverkehr,
- 6.2.5 den bauaufsichtlichen Genehmigungen, den Prüf- und Abnahmebescheinigungen,
- 6.2.6 dem Zuwendungsbescheid und den Schreiben über die Bereitstellung der Mittel,
- 6.2.7 den geprüften, dem Zuwendungsbescheid zu Grunde gelegten Bauunterlagen,
- 6.2.8 der Berechnung der ausgeführten Flächen und des Rauminhalts nach DIN 277 (nur bei Hochbauten) und bei Wohnbauten gegebenenfalls die Wohn- und Nutzflächenberechnung nach DIN 283,
- 6.2.9 dem Bautagebuch.

7 Nachweis der Verwendung

- 7.1 Die Verwendung der Zuwendung ist innerhalb von sechs Monaten nach Erfüllung des Verwendungszwecks, spätestens jedoch mit Ablauf des sechsten auf den Bewilligungszeitraum folgenden Monats der Bewilligungsbehörde nachzuweisen (Verwendungsnachweis). Ist der Verwendungszweck nicht bis zum Ablauf des Haushaltsjahres erfüllt, ist binnen vier Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres über die in diesem Jahr erhaltenen Beträge ein Zwischennachweis zu führen.
- 7.2 Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis.
- 7.3 In dem Sachbericht sind die Verwendung der Zuwendung sowie das erzielte Ergebnis im Einzelnen darzustellen.
- 7.4 In dem zahlenmäßigen Nachweis sind die Einnahmen und Ausgaben in zeitlicher Folge und voneinander getrennt entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplans auszuweisen. Der Nachweis muss alle mit dem Verwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (Zuwendungen, Leistungen Dritter, eigene Mittel) und Ausgaben enthalten. Aus dem Nachweis müssen Tag, Empfänger/Einzahler sowie Grund und Einzelbetrag jeder Zahlung ersichtlich sein. Soweit der Zuwendungsempfänger die Möglichkeit zum Vorsteuerabzug nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes hat, dürfen nur die Entgelte (Preise ohne Umsatzsteuer) berücksichtigt werden.
- 7.5 Mit dem Nachweis sind die Originalbelege (Einnahme- und Ausgabebelege) über die Einzelzahlungen und die Verträge über die Vergabe von Aufträgen vorzulegen.
- 7.6 Sofern ein einfacher Verwendungsnachweis zugelassen ist, besteht dieser aus dem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis ohne Vorlage von Belegen, in dem Einnahmen und Ausgaben entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplans summarisch zusammenzustellen sind und der Zahlungszeitraum anzugeben ist.
- 7.7 Der Zwischennachweis (Nr. 7.1 Satz 2) ist wie der einfache Verwendungsnachweis zu führen.
- 7.8 Die Belege müssen die im Geschäftsverkehr üblichen Angaben und Anlagen enthalten, die Ausgabebelege insbesondere den Zahlungsempfänger, Grund und Tag der Zahlung, den Zahlungsbeweis und bei Gegenständen den Verwendungszweck. Im Verwendungsnachweis ist zu bestätigen, dass die

Ausgaben notwendig waren, dass wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist und die Angaben mit den Büchern und Belegen übereinstimmen.

- 7.9 Bei Baumaßnahmen hat der Zuwendungsempfänger den Verwendungsnachweis der ihm benannten Bauverwaltung zuzuleiten. Der Nachweis, wann und in welchen Einzelbeträgen die Bauausgaben geleistet wurden, wird durch die Baurechnung geführt (vgl. Nr. 6). Die Baurechnung ist zur Prüfung bereitzuhalten; nur die Berechnungen nach Nummer 6.2.8 sind dem Verwendungsnachweis beizufügen. Werden über Teile einer Baumaßnahme (z. B. mehrere Bauobjekte/Bauabschnitte) einzelne Verwendungsnachweise geführt, so ist nach Abschluss der Baumaßnahme ein zusammengefasster Verwendungsnachweis aufzustellen.
- 7.10 Der Zuwendungsempfänger hat die Belege und sonstigen Unterlagen (vgl. Nr. 8.1 Satz 1) 5 Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren, sofern nicht nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist. Zur Aufbewahrung können auch Bild- oder Datenträger verwendet werden.
- 7.11 Darf der Zuwendungsempfänger zur Erfüllung des Zuwendungszwecks Mittel an Dritte weiterleiten, sind die von den empfangenden Stellen ihm gegenüber zu erbringenden Zwischen- und Verwendungsnachweise dem Nachweis nach Nr. 7.1 beizufügen.

8 Prüfung der Verwendung

- 8.1 Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige mit der Förderung zusammenhängende Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Der Zuwendungsempfänger hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. In den Fällen der Nummer 7.11 sind diese Rechte der Bewilligungsbehörde auch dem Dritten gegenüber auszubedingen.
- 8.2 Unterhält der Zuwendungsempfänger eine eigene Prüfungseinrichtung, ist von dieser der Verwendungsnachweis vorher zu prüfen und die Prüfung unter Angabe ihres Ergebnisses zu bescheinigen.
- 8.3 Der Rechnungshof ist berechtigt, bei allen Zuwendungsempfängern zu prüfen (§ 91 LHO).

9 Erstattung der Zuwendung, Verzinsung

- 9.1 Die Zuwendung ist zu erstatten, soweit ein Zuwendungsbescheid nach Verwaltungsverfahrenrecht (§ 1 Abs. 1 LVwVfG i. V. m. §§ 48, 49 VwVfG) oder anderen Rechtsvorschriften mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen, widerrufen oder sonst unwirksam wird
- 9.2 Nummer 9.1 gilt insbesondere, wenn
- 9.2.1 die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist,
- 9.2.2 die Zuwendung nicht oder nicht mehr für den vorgesehenen Zweck verwendet wird,
- 9.2.3 eine auflösende Bedingung eingetreten ist (z. B. nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung nach Nr. 2).
- 9.3 Ein Widerruf mit Wirkung für die Vergangenheit kann auch in Betracht kommen, soweit der Zuwendungsempfänger

9.3.1 die Zuwendung nicht alsbald (innerhalb von zwei Monaten) nach Auszahlung zur Erfüllung des Zuwendungszwecks verwendet oder

9.3.2 Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllt, insbesondere das Vergaberecht (Nr. 3) nicht beachtet, Mitteilungspflichten (Nr. 5) nicht rechtzeitig nachkommt sowie den vorgeschriebenen Verwendungsnachweis (Nr. 7) nicht rechtzeitig vorlegt.

9.4 Der Erstattungsbetrag ist nach § 1 Abs. 1 LVwVfG i. V. m. § 49a Abs. 3 VwVfG mit jährlich 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz zu verzinsen.

9.5 Wird die Zuwendung nicht alsbald nach der Auszahlung zur Erfüllung des Zuwendungszwecks verwendet und wird der Zuwendungsbescheid nicht zurückgenommen oder widerrufen, werden regelmäßig für die Zeit von der Auszahlung bis zur zweckentsprechenden Verwendung ebenfalls Zinsen in Höhe des Zinssatzes nach Nr. 9.4 verlangt. Zinsen in vorgenannter Höhe werden regelmäßig auch erhoben, soweit die Zuwendung in Anspruch genommen wird, obwohl andere Mittel anteilig oder vorrangig einzusetzen sind (vgl. § 49a Abs. 4 VwVfG).

3.4.2 Gesamtmaßnahme Berlinger Bach (inhaltlicher Fokus: Rückhalt)



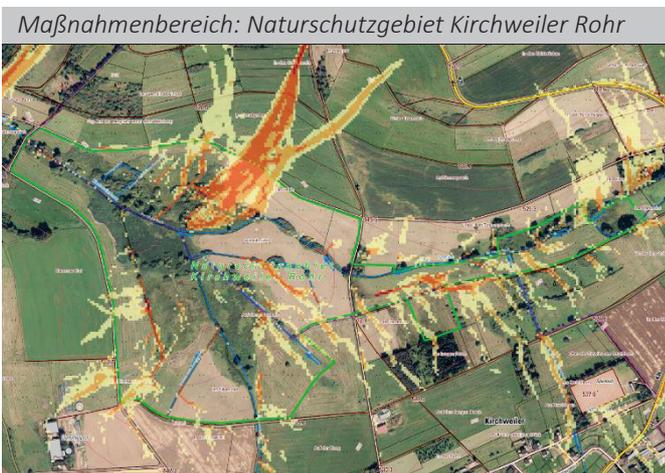
Naturschutzgebiet, Blickrichtung Berlingen



Naturschutzgebiet, Blickrichtung Hinterweiler

Situation Der Berlinger Bach, Gewässer 3. Ordnung, entspringt nordöstlich der Ortslage Hinterweiler auf Gemarkung der Verbandsgemeinde Daun, quert Hinterweiler in Ortsrandlage und fließt dann in östliche Richtung weiter. Zwischen den Ortslagen Hinterweiler und Berlingen quert das Gewässer das Naturschutzgebiet Kirchweiler Rohr und wird (bei Starkregen) von mehreren Zuläufen, u.a. aus der Richtung Kirchweilers, zusätzlich mit Abfluss beaufschlagt. Im Oberlauf bzw. auf der Gemarkung Dauns besteht, ausgehend vom Berlinger Bach, ein (vergleichsweise) geringes Gefahren- und Schadenspotenzial, gleichzeitig existieren im Bereich des Naturschutzgebietes Flächenpotenziale, die zum Wasserrückhalt genutzt werden können, um die nachfolgenden Ortslagen Berlingen und Pelm bei Hochwasserführung des Gewässers maßgeblich zu entlasten. Auf Gemarkung der Verbandsgemeinde Gerolstein quert der Berlinger Bach zunächst Berlingen von Ost nach West, im Zentrum der Ortslage. Das Gewässer ist hier stark verbaut, läuft in einem betonierten Kastenprofil und passiert innerorts mehrere Brückenbauwerke sowie private Stege. Die Hochwasserereignisse in den Jahren 2016 und 2021 führten zu massiven Schäden an sowie auf den angrenzenden Privatgrundstücken. Hierbei war vor allem das Wasservolumen, nicht mitgeführtes Material aus dem Außengebiet, ausschlaggebend und führte zur Überlastung des innerörtlich, eng gefassten Gewässerabschnitts. Der Bach staute an den Brückenbauwerken zurück, trat über und wurde aufgrund der grundsätzlich stark verbauten Brückenbereiche vielmehr auf Privatgrundstücke abgeleitet und nicht auf direktem Weg in den Bachlauf geführt. Die nicht durchgängige Bachsohle sowie die angelegten, beckenartigen Strukturen entlang der Bachsohle verursachten hydraulische Turbulenzen des Hochwasserabflusses und potenzierten die Schäden entlang der Böschung.

Im weiteren Fließverlauf durchfließt der Berlinger Bach ein dicht bewaldetes, schwer zugängliches Einzugsgebiet. Das Gewässer ist hier zum Teil tief eingekerbt, von steilen Seitenhängen umgeben,



Maßnahmenbereich: Naturschutzgebiet Kirchweiler Rohr



Fließabschnitt zwischen Berlingen und Pelm

versickert abschnittsweise und tritt wild an anderer Stelle wieder aus. Das von den Seitenhängen ins Tal getragene Material lagert sich im Bachbett ab, sodass bei Hochwasserführung und zusätzlichem Oberflächenabfluss über die Seitenhänge (massive) Geröllmassen und Gesteine mobilisiert und in die nachfolgende Ortslage Pelms eingetragen werden. Verschärfend hinzu wird das Gewässerumfeld in Ortsrandlage bis zur Böschungskante genutzt, sodass bei den vergangenen Hochwasserereignissen bereits bauliche Anlagen und Nutzungen abgetrieben wurden, die den nachfolgenden Gewässerabschnitt sowie Durchlassbauwerke zusetzten und das Schadensausmaß für die Unterlieger in erheblichem Maße steigerten.

Ziel Im Sinne einer effizienten Hochwasservorsorge gilt es eine nachhaltige und langfristige Lösung für das Gewässer von der Quelle bis zur Mündung in die Kyll zu forcieren und die unterschiedlichen Handlungspotenziale verbandsgemeindeübergreifend umzusetzen. Nach ersten Einschätzungen ist der Handlungsspielraum auf Seiten der Verbandsgemeinde Gerolstein hinsichtlich des reinen Wasserrückhalts aufgrund der beschriebenen Gegebenheiten begrenzt. **Zwischen Berlingen und Pelm gilt es entsprechend vielmehr den Treibgut- und Geschieberückhalt zu forcieren. Im Rahmen der aktuell laufenden Gewässerbegehungen, die vom Planungsbüro Hömme GbR durchgeführt werden, konnten bereits zwei geeignete Standorte für Rückhaltungen identifiziert werden.** Darüber hinaus gilt es das Gewässerumfeld weitestgehend von privaten, abtriebsgefährdeten Nutzungen (ohne wasserrechtliche Genehmigung) freizuhalten. In diesem Zusammenhang kann ein erster Schritt sein, eine gemeinsame Begehung des Gewässers mit den Anliegern zu absolvieren, um für die Inhalte der hochwasserangepassten Flächennutzung zu sensibilisieren und zu erläutern, was jeder Einzelne konkret auf dem eigenen Grundstück zur Hochwasservorsorge beitragen kann.

Für den Wasserrückhalt und die Drosselung des Hochwasserabflusses sind die Flächenpotenziale des Naturschutzgebietes auf Gemarkung der Verbandsgemeinde Daun zu nutzen bzw. zu ertüchtigen. Bei vergangenen Hochwasserereignissen zeigten sich bereits Potenziale eines natürlichen Rückhalts in der Fläche, deren Wirkung mittels geeigneter Maßnahmen zu optimieren bzw. zu verstärken ist. Unter Berücksichtigung des begrenzten Handlungsspielraumes der unterliegenden Ortschaften, kommt dieser Maßnahme zur Entschärfung der Gefahrenlage für Berlingen und Pelm eine maßgebliche Bedeutung zuteil. In einem ersten Fachgespräch mit dem Biotopbetreuer Gerd Ostermann konnten Handlungsansätze besprochen werden, die auf einen temporären Einstau der im Naturschutzgebiet befindlicher Flächen abzielt.

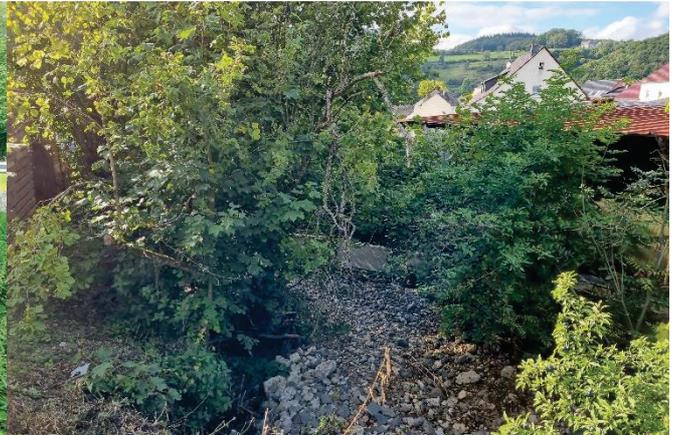
Die Details der Maßnahmen sind in einem Gesamtprojekt zu konkretisieren.

Maßnahmen	Zuständigkeit	Umsetzung
Renaturierung des Berlinger Baches im Abschnitt Kirchweiler Rohr, ggf. im Rahmen der Aktion Blau Plus <ul style="list-style-type: none"> Entfernung der Sohlstickung und ggf. Wiedereinbau der Sohlstickung als Schüttung Gräben/ Zuleitungen verschließen, um konzentrierte Beaufschlagung des Berlinger Baches zu vermeiden Aufkauf von Anliegergrundstücken, welche sich im (unmittelbaren) Gewässerumfeld befinden Höherlegen gewässerquerender Wege, um Wasserrückhalt der Flächen vor den Durchlassbauwerken zu verbessern (durch Rückstau an Wegedamm) Einrichtung ergänzender Rückhalteketten im Bachlauf 	VG Gerolstein, VG Daun	kurz- bis mittelfristig
Prüfung weiterer Rückhaltepotenziale auf Gemarkung der Verbandsgemeinde Gerolstein, vor der Ortslage Berlingen <ul style="list-style-type: none"> bspw. im Flurbereich „Im Hahnenpesch“ 	VG Gerolstein, ext. Planungsbüro	kurz- bis mittelfristig
Prüfung der Wasserrückhaltung im Fließabschnitt zwischen Berlingen und Pelm <ul style="list-style-type: none"> bspw. durch kaskadenartigen Einbau von Abflusssperren 	VG Gerolstein, ext. Planungsbüro	kurz- bis mittelfristig
Einrichtung eines Treibgut- und Geschieberückhalts unter Berücksichtigung einer guten Zugänglichkeit zu Unterhaltungszwecken	VG Gerolstein	kurzfristig

<ul style="list-style-type: none">• Flächenverfügbarkeiten im Rahmen des aktuellen Bodenordnungsverfahrens herstellen• Berücksichtigung geeigneter Standorte, gemäß der Vorgaben im Gewässerunterhaltungskonzept		
---	--	--

3.4.3 Henkersbach (auch: Pelmer Bach), östlich der Gerolsteiner Straße

3



Durchlass am Wirtschaftsweg im Außengebiet (nahe L 27)

Aufgeschüttete Bachsohle (Kirchweiler Str./ „Im Tal“)

Situation Der Henkersbach entspringt östlich der bebauten Ortslage, läuft im Außengebiet zunächst durch begrüntes, abschnittsweise ackerbaulich genutztes sowie in Ortsrandlage bewaldetes Einzugsgebiet und wird außerorts von über umgebenden Flächen und in topographischen Tiefenlinien geführten Oberflächenabfluss im Starkregenfall beaufschlagt. Innerorts passiert das Gewässer zwei Durchlassbauwerke, bevor es westlich der Gerolsteiner Straße gänzlich verrohrt und im weiteren Verlauf in die Kyll, im Gewässerabschnitt vor dem Brückenbauwerk der Kreisstraße, mündet. In östlicher Ortsrandlage wurden zu Rückhaltezielen und um den Hochwasserabfluss zu entschärfen bereits Mulden bzw. Sedimentationsbecken angelegt.

Am Einlassbauwerk westlich der Gerolsteiner Straße trat das Gewässer Mitte/ Ende der 90er Jahre über und der Oberflächenabfluss wurde entlang der Hauptstraße weitergeleitet. Ähnliche Auswirkungen hatte der Hochwasserabfluss des vergangenen Starkregenereignisses im Juli 2021, bei dem das Einlassbauwerk abermals überlastet war und das übertretende Wasser dem Gefälle nach, über die Hauptstraße, bis in die Bahnhofstraße oberflächlich abfloss, sodass die dort befindlichen Anliegergrundstücke durch das Hochwasser der Kyll als auch durch den Abfluss aus dem Henkersbach massiv betroffen waren.

Sowohl vor als auch nach dem Hochwasserabfluss des letzten Jahres war der gepflasterte Bachlauf, abschnittsweise massiv, beschädigt und die Böschungsbefestigung nicht mehr intakt. Diese Faktoren verschärfen das Gefahren- und Schadenspotenzial für künftige Hochwasserereignisse in erheblichem Maße: loses Befestigungsmaterial, unterspülte Pflastersteine können von der Wasserlast mitgerissen werden, setzen nachfolgende Durchlass- und Einlassbauwerke zu und setzen deren Funktionsfähigkeit immens herab. Die Schäden im Bachlauf sowie auf bzw. an den angrenzenden Grundstücken sind insbesondere im Fließabschnitt zwischen dem Durchlass an der Straße Studentenring und dem Durchlass



Maßnahmenbereich (innerorts)

Henkersbach, Einlassbauwerk

an der Gerolsteiner Straße groß und seitens der Bachanlieger besteht ein gesteigerter Informationsbedarf hinsichtlich der Wiederherstellung und Sicherung der Grundstücke (für künftige Hochwasserabflüsse). Vorherrschend sind erhebliche Erosions- und Sedimentationserscheinungen, nicht mehr existente Uferböschungen und die Bachsohle liegt deutlich erhöht vor, was die Leistungsfähigkeit hinsichtlich eines erneuten Hochwasserereignisses erheblich herabsetzt. Insgesamt besteht auch hier, ähnlich wie beim Berlinger Bach, dringender Handlungs- und Unterhaltungsbedarf, da der ordnungsgemäße Normalabfluss des Gewässers nicht mehr gegeben ist.

Ziel Durch wasserbauliche Maßnahmen am Gewässer sowie ergänzende Maßnahmen sollen die biologische Durchgängigkeit und der Gewässerzustand verbessert sowie die Hochwassergefährdung innerorts reduziert werden.
 Zur Entlastung des innerörtlichen Hochwasserabflusses sind darüber hinaus Rückhaltepotenziale im Außengebiet zu prüfen und entsprechende Flächen im Zuge des laufenden Bodenordnungsverfahrens zu sichern.

Maßnahmen	Zuständigkeit	Umsetzung
Erhöhung des Wasserrückhalts im Einzugsgebiet und Oberlauf des Gewässers: Schaffung von Rückhalte- und Retentionsvolumen im Außengebiet <ul style="list-style-type: none"> • Aufweitung des Bachbettes, Schaffung von Retentionsflächen entlang des Gewässers (in Abstimmung mit Flächeneigentümer) • bzw. Berücksichtigung entsprechender Flächenpotenziale im Rahmen des derzeitigen Bodenordnungsverfahrens 	VG, DLR	kurz- bis mittelfristig
Renaturierung des Henkersbaches, ggf. im Rahmen der Aktion Blau Plus: <ul style="list-style-type: none"> • Entfernung der gepflasterten Bachsohle und Herstellung eines naturnahen Bachbettes • Anlage einer naturnahen Böschung, Umsetzung von Maßnahmen zur Böschungssicherung • Aufweitung des Abflussquerschnitts vor dem Brückendurchlass an der Gerolsteiner Straße unter Nutzung der sich im Eigentum der Gemeinde, in Fließrichtung rechtsseitig befindlichen Fläche, um nachfolgenden Gewässerabschnitt, einschließlich der Durchlass- und Einlassbauwerke zu entlasten • ggf. Entfernung von Lagerungen, Schuppen und Stegen am Gewässer • Installation eines Treibgutfangs in Ortsrandlage unter Berücksichtigung einer guten Zugänglichkeit zu Unterhaltungszwecken • bauliche Optimierung des Einlassrostes westlich der Gerolsteiner Straße • Gebrauch des Vorkaufsrechts bei Verkauf von Bachgrundstücken 	VG, OG, Gewässer-anlieger	kurz- bis mittelfristig
Gewässerbegehung (mit den Anliegern) zur systematischen Aufnahme der Problemstellen/ Hochwasserschäden und Konkretisierung notwendiger Unterhaltungsmaßnahmen sowie der Möglichkeiten zur baulichen Verbesserung der Situation	VG, externes Fachbüro, Gewässeranlieger	kurzfristig
Beseitigung von Hochwasserschäden/ Durchführung von Unterhaltungsmaßnahmen mit Beitrag zur Überflutungsvorsorge, die es akut umzusetzen gilt: <ul style="list-style-type: none"> • Sohl- und Böschungssicherung zwischen „Studentenring“ und Gerolsteiner Straße sowie im Gewässerabschnitt vor Einlassbauwerk • Ausbaggerung des Rückhaltebeckens zur Sicherstellung der Funktionsfähigkeit, Installation eines Treibgutrückhalts 	VG	kurzfristig
Sicherstellung der regelmäßigen Unterhaltung des Gewässers	VG	regelmäßig
Regelmäßige Sichtkontrolle an den Durchlassbauwerken sowie der unmittelbar angrenzenden Gewässerabschnitte und Umsetzung erforderlicher Unterhaltungsmaßnahmen, um die Verklausungsgefahr zu reduzieren	OG, Straßenbaulast-träger	regelmäßig

Freistellen des Durchlassbauwerks am Wirtschaftsweg im Außengebiet, in Angrenzung an die Landstraße (L 27) <ul style="list-style-type: none"> Entfernung von Baumbewuchs und Vegetation aus Abflussquerschnitt 	OG	kurzfristig
Berücksichtigung der Starkregenvorsorge bei künftigen Straßen- und Wegebaumaßnahmen des Fußweges östlich der Gerolsteiner Straße, Hauptstraße, Kreisstraße (K 33), Bahnhofstraße, Studentenring <ul style="list-style-type: none"> Verbesserung der Wasserführung bei Starkregen durch Anlage der Straße in einem negativen Dachprofil (Hauptstraße, K 33, Bahnhofstraße) Herstellung einer Notwasserführung bei Überlastung der Durchlassbauwerke durch entsprechende Modellierung der Straßenabschnitte über den Verrohrungen, bspw. durch eine Mulde, über die der Abfluss wieder in den nachfolgenden Gewässerabschnitt geleitet werden kann (Studentenring, Fußweg östlich der Gerolsteiner Straße) Ergänzend zu Notwasserführung über Straßendurchlässe: Optimierung der Geländer; Auswahl leicht durchströmbarer bzw. klappbarer Alternativen, um potenziellen Rückstau an Geländer zu vermeiden (Studentenring, Fußweg östlich der Gerolsteiner Straße) 	Straßenbaulast-träger	mittel- bis langfristig
Überprüfung und ggf. Erhöhung der Starkregensicherheit der Gebäude gegen Oberflächenabfluss aus der Straße sowie gegen Kanalrückstau	Anlieger, Betroffene	kurzfristig